

Zeitschrift:	Der Filmberater
Herausgeber:	Schweizerischer katholischer Volksverein
Band:	2 (1942)
Heft:	1
Rubrik:	Schweizerische Filmgesetzgebung : XIII. Kanton Schaffhausen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bisher haben wir im Filmberater ausschliesslich Filme im sog. Normalformat besprochen. Es galt den Kinobesuchern in ihrer Filmwahl zur Hand zu gehen. Von dieser Nummer an sollen nun auch Filmwerke im **Schmalformat** regelmässig berücksichtigt werden. Die Zensuren für die Schmalfilme haben aber nicht ganz den gleichen Sinn. Sie richten sich mehr an die Veranstalter von Vorführungen. Während nämlich Normalfilme heute, infolge des Interessenvertrages zwischen den schweizerischen Lichtspielverbänden und dem Filmverleiherverband nur an Verbandsmitglieder, also (mit drei bis vier Ausnahmen) nur an gewerbsmässig betriebene Kinotheater verliehen werden, kommen im Gegenteil die Schmalfilme fast ausschliesslich in Privatsälen zur Aufführung. Die Abnehmer der Schmalfilmverleiher sind somit fast durchwegs Pfarrämter, Vereine und Organisationen. Diesen verantwortlichen Veranstaltern möchte der Filmberater bei der Auswahl ihrer Programme helfen. Es wird aber beispielsweise einen Pfarrer vor allem interessieren, ob ein bestimmter Streifen sich für die Kinder seiner Sonntagsschule eignet, ob er den Film in einer Pfarrversammlung der Gesamtheit seiner Gläubigen ohne weiteres zeigen kann, ferner, ob eventuell ein Film durch eine Kürzung (die beim stummen Schmafilm, im Gegensatz zum normalen Tonfilm, leichter möglich ist) für ihn noch brauchbar wird usw. Aus diesem Grund sind die Zensuren für die Schmalfilme anders formuliert und nehmen in vermehrtem Masse auch auf ländliche Verhältnisse (die meisten Schmalfilmvorführungen werden ja auf dem Lande abgehalten) Rücksicht.

Ob es sich aber um Normal- oder Schmalformat handeln mag, eines bleibt sicher: Die Zensoren werden es nie restlos allen recht machen können. Auch sie sind Menschen und betrachten ein Filmwerk als Menschen mit bestimmtem Temperament und künstlerischem Geschmack. Nur in einem Punkt geben die Urteile volle objektive Garantie: in der Sichtung der Filme nach weltanschaulichen und moralischen Grundsätzen.

Schweizerische Filmgesetzgebung

XIII. Kanton Schaffhausen.

1. **Allgemeines:** Der Kanton Schaffhausen zählt in 3 Gemeinden (Schaffhausen, Neuhausen, Stein a. Rh.) 5 Kinotheater mit zusammen 1670 Plätzen, was einer Kinodichte von 10580 Einwohnern pro Kinotheater und 32 Plätzen pro 1000 Einwohner entspricht.

Die **Gesetzgebung** umfasst: Auf kantonalem Gebiet: 1. „Verordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die Einschränkung des Besuches von Kinematographen durch Jugendliche“, vom 20. Dezember 1916. 2. „Weisung der kantonalen Brandassekuranzdirektion an die Gemeinderäte des Kantons Schaffhausen betreffend kinematographische Vorführungen“, vom 22. November 1933.

Auf gemeinderechtlichem Gebiet: 1. „Polizeivorschriften betreffend Einrichtung und Betrieb von Kinematographen“, vom Stadtrat Schaff-

hausen erlassen am 16. Februar 1910. 2. „Reglement des Stadtrates von Schaffhausen über die Durchführung der Theater-, Konzert- und Filmwachen der städtischen Feuerwehr“, vom 20. September 1933. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen früherer Erlasse sind z. T. abgelöst durch die §§ 71 ff. der kantonalen Feuerpolizeiordnung vom 6. Dezember 1939.

„Zur Einrichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiet der Stadt Schaffhausen bedarf es einer polizeilichen Bewilligung. Diese ist bei der Stadtpolizei nachzusuchen...“ „Polizeivorschriften“, Art. 1.

„Als sogenannte Operateure dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 18. Jahr überschritten haben...“ Art. 8.

Es besteht Rauch- und Wirtverbot. Art. 9.

2. **Zensurbestimmungen:** „Die kinematographischen Vorstellungen selbst sollen unter Ausschluss unsittlicher oder anstössiger Bilder vor sich gehen.“ „Polizeivorschriften der Stadt Schaffhausen“. Art. 9.

3. **Zensurpraxis:** Es bestehen keine eingehenderen Bestimmungen über die Art der Zensur. Für die Stadt Schaffhausen heisst der sehr allgemein gehaltene Satz: „Die kinematographischen Betriebe unterliegen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle.“ Art. 10. Tatsächlich werden Filme, die in anderen Kantonen bereits gelaufen sind, kaum beanstandet.

4. **Jugendschutz:** Die Bestimmung von Art. 9 der Polizeivorschrift der Stadt Schaffhausen, dass „schulpflichtigen Kindern der Zutritt zu den Vorstellungen nur zu gestatten sei, wenn sie in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen sich einfinden“, wurde durch die spätere Verordnung des Regierungsrates des Kantons (20. Dezember 1916) aufgehoben: „Personen, welche das 16. Jahr nicht erreicht haben, ist der Besuch der kinematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung der Eltern oder anderer Erwachsener, verboten.“ § 1. „Das Verbot erstreckt sich nicht auf Vorstellungen, welche für den Besuch der Jugend geeignet sind. Die Jugendvorstellungen sind als solche besonders zu kennzeichnen und dürfen nur abgehalten werden, nachdem ihr Inhalt von der zuständigen Ortsschulbehörde vorgeprüft, und die Erlaubnis zur Aufführung erteilt worden ist.“ § 2.

Schmalfilm

Die Bezeichnung Schmalfilm charakterisiert, im Gegensatz zum Normalfilm von 35 mm Breite, diejenigen Formate von Kinofilmen, deren Breite geringer ist als diejenige der Filme, die in den Kinos gewöhnlich zur Aufführung gelangen. Die internationale Praxis und die Bestimmungen der verschiedenen internationalen Normenausschüsse haben sich auf die drei Schmalfilmformate 16 mm, 9,5 mm und 8 mm geeinigt, die sowohl für den privaten als auch für den geschäftlichen Verbrauch fast ausschliesslich in Frage kommen. Im unbesetzten Frankreich hat Pathé noch ein viertes Format von 17,5 mm aufrecht erhalten.